

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

Zl. 30.820/2-I/3/88

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Postfach 10

Telefon 75 56 86-99 Serie

Durchwahl 4119

Sachbearbeiter: SCHOBER
29. Juli 1988

Entwurf des Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung für ein
Bundesgesetz betreffend Versuche an
lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988);
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	51 GE/98
Datum:	19. AUG. 1988
Verteilt	19. Aug. 1988

St. Wuer

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beeckt sich, in der Beilage 25 Exemplare einer an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ergangenen Stellungnahme zum Entwurf eines Tierversuchsgesetzes 1988 zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

i.V. SCHOBER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Altobay

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

z1. 30.820/2-I/3/88

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Postfach 10

Telefon 75 56 86-99 Serie
Durchwahl 4119

Sachbearbeiter: SCHOBER
29. Juli 1988

Betrifft: Entwurf für ein Tierversuchsgesetz 1988,
GZ 5436/23-7/88

Zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 31. Mai 1988, GZ 5436/23-7/88, übermittelten Entwurf für ein Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988) beeindruckt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

In den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf wird die Notwendigkeit eines neuen Tierversuchsgesetzes damit begründet, daß Tiere im Zusammenhang mit Tierversuchen nach geltendem Recht (Bundesgesetz vom 7. 3. 1974, BGBl. Nr. 184) nicht ausreichend geschützt seien und es daher gelte, entsprechende Verbesserungen der Rechtslage vorzunehmen. Gemäß den Erläuterungen soll dieses Ziel im wesentlichen durch folgende Neuregelungen verwirklicht werden:

- * strengste Voraussetzungen für die Bewilligung von Tierversuchseinrichtungen und Tierversuchen;
- * ethische Richtlinien als leitende Grundsätze;
- * statistische Erfassung von Tierversuchen;

- 2 -

- * einen Gesetzesauftrag zur Förderung von Alternativmethoden;
- * strengere Strafen.

Von einigen Verbesserungen abgesehen erscheinen die im Entwurf vorgesehenen Regelungen jedoch im Hinblick auf diese Ziele jedoch unbefriedigend. In einigen Bereichen stellt der Entwurf sogar eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage dar.

Bei einem Vergleich mit der fortschrittlichen Tierversuchsgesetzgebung der BRD (Tierschutzgesetz vom 18. August 1986, BGBl. I S 1319) oder den Regelungen in der Schweiz (Tierschutzgesetz vom 9. März 1978, Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981) erscheint eine Überarbeitung des Entwurfs dringend erforderlich.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie möchte auch darauf hinweisen, daß in der BRD (§ 7 Abs. 4 und 5) Tierversuche für die Entwicklung oder Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sowie zur Erprobung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und dekorativen Kosmetika verboten sind. Entsprechende Verbote sollten auch im neuen Tierversuchsgesetz Eingang finden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die unter lit. e) angeführte Kompetenz des Bundes für Maßnahmen zur Abwehr gefährlicher Belastungen der Umwelt gilt nur für Belastungen, die durch Überschreiten von Immissionsgrenzwerten entstehen; diese Grenzwerte sind durch einen Vertrag nach Art. 15a B-VG mit den Bundesländern festzusetzen (Art. II BVG, BGBl. Nr. 175/1983). Diese Kompetenz erscheint

als Anknüpfungspunkt für die Regelung von Tierversuchen ungeignet.

Entgegen der Annahme in den Erläuterungen zu § 3 gründet sich das Chemikaliengesetz (ChemG), BGBl. Nr. 326/1987, nicht auf diesen Kompetenztatbestand, sondern auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 (Gesundheitswesen), Z 10 (Bergwesen), Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) und Z 6 (Strafrechtswesen) B-VG (RV 26 Blg StenProt NR XVII GP, S 29).

Das BMUFJ ist – außer in den Angelegenheiten des Giftrecht, die vom Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst zu vollziehen sind – für die Vollziehung des Chemikaliengesetzes federführend zuständig (§ 63 ChemG). Dies wäre in § 22 zu berücksichtigen bzw. eine Klarstellung zu treffen, daß bezüglich § 1 lit c) und d) des Entwurfs in Angelegenheiten des ChemG, Waschmittelgesetz etc. auch der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit der Vollziehung des Tierversuchsgesetzes betraut ist.

Im übrigen wird angeregt, in § 1 eine Zielbestimmung aufzunehmen, die die Intentionen des Tierversuchsgesetzes – Tierversuche auf das unerlässlich notwendige Ausmaß zu reduzieren, Grundsätze und Voraussetzungen für ihre Durchführung aufzustellen und Alternativmethoden zu fördern – klar zum Ausdruck bringt.

In die Zielbestimmung wären auch jene Elemente der Definition des geltenden Tierversuchsgesetzes in erweiterter Form aufzunehmen, die nunmehr wegfallen sollen.

Es könnte eine Formulierung gewählt werden, die als weiteres Ziel des Gesetzes beschreibt "... die Regelung von Eingriffen oder Behandlungen an lebenden Wirbeltieren, die mit Leiden, Schmerzen oder Schäden verbunden sind, oder das Tier in Angst versetzen."

Zu § 2:

Die Definition von "Tierversuchen" sollte um die in der Schweizer Definition enthaltene "experimentelle Verhaltensforschung" ergänzt werden. In den Erläuterungen wird auf Seite 16 ausgeführt, daß die Behandlung von Tieren im Bereich der Zoologie oder Biologie nicht als Tierversuche gelten, doch wird auch experimentelle Verhaltensforschung mit dem Ziel betrieben, Informationen zu erlangen.

Zu § 3:

In der zentralen Frage der Zulässigkeit von Tierversuchen wird mit dem neuen Tierversuchsgesetz (i. d. Folge als TVG bezeichnet) eine ebenso großzügige wie umfassende Lösung getroffen bzw. beibehalten:

Die in § 3 Abs. 1 und 2 aufgelisteten Rahmenbedingungen lassen praktisch jedweden Tierversuch als "zweckhaft" oder als "einem berechtigten Interesse dienend" erscheinen. Gemäß § 3 Abs. 2 z. 1 lit. c liegt nämlich ein berechtigtes Interesse an Tierversuchen u. a. dann vor, wenn diese "der Erreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen" – letzteres ist jedoch eine Grundvoraussetzung eines jeden Versuches.

In dem 1986 vorgelegten Entwurf zur Novellierung des TVG vom Februar 1974 war an entsprechender Stelle von "Versuchen zur Erreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die eine Verbesserung der bestehenden Möglichkeiten erwarten lassen" die Rede. Diese Formulierung wurde damals von der Vereinigung der Pharmazeutischen Unternehmen (Pharmig) deswegen grundsätzlich abgelehnt, weil "... in der Vergangenheit in der Grundlagenforschung bei vielen wichtigen Entdeckungen (z. B. Rhesusfaktor) deren Bedeutung für die Verbesserung der bestehenden Möglichkeiten ursprünglich nicht erkennbar war". "Würde das Erreichen wissenschaftlicher Erkenntnisse per se nicht ausreichend für die Zulässigkeit eines Tierversuches sein, nähme

man das Risiko in Kauf, nicht zu erwarten gewesene (d. h., "zufällige") positive Auswirkungen für den Schutz von Leben oder Gesundheit von Vornherein auszuschließen."

Diese Argumentation, die sinngemäß in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf übernommen wird, ist in höchstem Maße irreführend und muß entschieden zurückgewiesen werden. Es war und ist selbstredend stets Aufgabe und Zielsetzung seriöser wissenschaftlicher Versuche, eine Verbesserung bestehender Möglichkeiten oder einen Kenntnisgewinn anzustreben. Dabei ist es natürlich möglich, daß in Abweichung von Arbeits- oder Alternativhypothese andere oder weitere, aus der Fragestellung nicht vorhersehbare (d. h., zufällige), Erkenntnisse gewonnen werden. Letzteres sollte jedoch in seriösen Experimenten und dabei vor allem bei Tierversuch niemals im Vordergrund stehen. Gerade hier gilt es, die Durchführung sogenannter "Blindversuche" (d.h., man macht wahllos unspezifische Versuche und hofft, daß etwas "Positives" dabei herauskommt) zu verhindern. Es erscheint daher unabdingbar, lit. c in § 3 Abs. 2 in Anlehnung an die in der Schweiz bzw. der BRD geltenden Bestimmungen wie folgt zu formulieren:

"... zur Erreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die eine Verbesserung der bestehenden Möglichkeiten oder einen bedeutenden Gewinn in der Grundlagenforschung erwarten lassen".

Die Motive für die Aufnahme der unter lit. d bis f des Abs. 1 umschriebenen Zwecke sind in den Erläuterungen zwar dargestellt, ihr logischer Aufbau bzw. Reihung erscheint jedoch verbesserungsdürftig:

So ist z.B. festzustellen, daß das Chemikaliengesetz zum Schutz von Mensch und Umwelt eine Prüfung von Stoffen und Zubereitungen auf ihre Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt fordert. Das Schutzobjekt "Mensch" ist in lit. f ausdrücklich, in lit. d wohl indirekt enthalten.

- 6 -

Das Schutzobjekt "Umwelt" bzw. der Schutzzweck "Vermeidung von Umweltgefährdungen" ist in lit. e ausdrücklich, in lit. d indirekt und auch in lit. f insoweit enthalten, als gemäß § 2 Abs. 5 Z 11 ChemG ein Stoff oder eine Zubereitung "umweltgefährlich" ist, wenn seine "Verwendung oder Beseitigung sofortige oder spätere Gefahren für die Lebewesen (Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen) im einzelnen, auf deren Beziehungen untereinander oder zum Menschen darstellen oder darstellen können".

zu den in § 3 Abs. 3 angeführten Gründen, wann ein Tierversuch keinesfalls zulässig sei, ist festzuhalten, daß bei vorliegen dieser Gründe Tierversuche schon aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht zweckmäßig wären.

Weiters wird auf die unter Punkt I Allgemeines ausgeführte Anregung zu einer Prüfung von Tierversuchsverboten in bestimmten Bereichen verwiesen.

Zu § 4:

"Leitende Grundsätze" und "ethische Richtlinien" appellieren an die Eigenverantwortlichkeit des Wissenschafters bzw. des Tierversuchsleiters, sind jedoch ohne konkretere inhaltliche Ausformungen, etwa durch Richtlinien wie beispielsweise in der Schweiz (Ethische Grundsätze und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche der Schweizer Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Schweizer Naturforschenden Gesellschaft), und ohne geeignete Kontrollmechanismen seitens der zuständigen Behörden wenig mehr als bloße Empfehlungen und sind sicherlich nicht geeignet, eine Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit jedes Tierversuchs durch Experten einer Tierversuchskommission (siehe Ausführungen zu §§ 10 und 11) zu ersetzen.

Zu § 5:

Die Genehmigungspflicht ist völlig ungenügend und sollte prinzipiell für alle Tierversuche gelten und zwar für jeden einzelnen Versuch nach einer Prüfung seiner Notwendigkeit und Zulässigkeit.

In der Schweiz ist eine zwingende kantonale Bewilligung zu mindest für alle jene Versuche vorgesehen, die Versuchstieren Schmerzen bereiten, an betäubten Tieren vorgenommen werden, Versuchstiere in schwere Angst versetzen oder deren Allgemeinzustand erheblich beeinträchtigen. In Österreich wäre nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf für Versuche, die die beiden letztgenannten Kriterien erfüllen, keine Genehmigung erforderlich. § 5 wäre daher entsprechend zu ändern.

Die vorgesehene Genehmigungspflicht für Versuche an geschützten wildlebenden Tieren und jagdbaren Tieren (§ 5 Abs. 2) ist insofern problematisch, als von den Landesgesetzen in den einzelnen Bundesländern diesbezüglich unterschiedliche Arten erfaßt werden. Von Tierversuchen ausgenommen sollten auf jeden Fall alle wildlebenden Tierarten sein, deren Bestand in der Natur gefährdet ist, außer es handelt sich um Gefangenschaftsnachzuchten.

Zu § 6:

Die Voraussetzungen, die zur Genehmigung von Tierversuchseinrichtungen erforderlich sind (§ 6) und jene, die Personen zur Durchführungen von Tierversuchen befugten (§ 7), sind unzureichend.

Anforderungen an Tierversuchseinrichtungen sollten, wie etwa in der Schweiz oder nach der EG-Richtlinie vom 24. November 1986 über den Schutz von Tieren, die für experimentelle oder wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (ABl. C 358/1, vom 18. 12. 1986), exakt definierte Haltungsvorschriften (Raum-

- 8 -

angebot, Beleuchtung, Lärmschutz etc.) beinhalten; auch sollte deren Überprüfung durch die Behörde nicht nur möglich sein (vgl. § 13), sondern dieser nach Schweizer Muster zumindest einmal jährlich verpflichtend vorgeschrieben werden.

Zudem sollten (wie in der BRD) die Träger von Tierversuchseinrichtungen verpflichtet werden, einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte (Ausbildung: Medizin-, Veterinärmedizin- oder Zoologiestudium) zu bestellen und der Behörde anzulegen. Der Tierschutzbeauftragte wäre verpflichtet, zu jedem Antrag auf Tierversuchsgenehmigung Stellung zu nehmen, auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen, und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten, und hätte bei der Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber seinem Arbeitgeber weisungsfrei zu sein.

Diese Inhalte könnten, wenn nicht im Gesetz, so durch Konkretisierung der Verordnungsermächtigung des § 14 berücksichtigt werden.

zu § 7:

Die Vorschrift, daß eine Genehmigung zur Leitung von Tierversuchen auf Antragstellung nur an Personen mit einschlägiger Universitätsausbildung und Spezialkenntnissen zu erteilen sei, orientiert sich hinsichtlich der Qualifikation an den Normen der Schweiz bzw. der BRD. Sie ist jedoch wenig sinnvoll, solange Tierversuche auch "unter der Verantwortung" solcher Personen zulässig sind. Der entsprechende Passus wäre daher zu streichen:

Tierversuche sollten nur von Personen mit oben angeführter Qualifikation selbst oder allenfalls unter deren direkter Aufsicht vorgenommen werden können.

Absolventen einer Ausbildung in Pharmazie bringen keine Voraussetzungen für operative Eingriffe an Tieren mit und sollten daher hier nicht angeführt werden.

zu § 8:

§ 8 normiert, daß genehmigungspflichtige Tierversuche von der zuständigen Behörde auf Antrag zu genehmigen sind, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind. Abgesehen davon, daß grundsätzlich alle Tierversuche genehmigungspflichtig sein sollten, ist anzumerken, daß die vom Gesetzgeber vorgesehenen Kontrollmechanismen, die bei einer Antragsstellung auf Genehmigung eines Tierversuches dessen Zulässigkeit begründen bzw. hinterfragen sollen, unzureichend sind.

Dem Antragsteller sollte vorgeschrieben werden, im Zuge des Genehmigungsverfahrens die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen notwendigen Angaben und Unterlagen beizubringen. Weiters ist abzusehen, daß die Behörde hinsichtlich einer kritischen und wissenschaftlich stichhaltigen Überprüfung der Rahmenbedingungen eines beantragten Versuches völlig überfordert ist, solange ihr nicht bei der Entscheidungsfindung sachkundige Personen mit exakt definierter Qualifikation oder, wie international üblich, Expertengremien (etwa eine Tierversuchskommission) mit beratender oder beschließender Funktion zugeordnet werden.

Um den Zielen des neuen TVG – Tiere in Zusammenhang mit Tierversuchen besser als bisher zu schützen und Zahl und Umfang der Versuche auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken – gerecht zu werden, wird daher dringend empfohlen, sich hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens nach den in der BRD und der Schweiz gültigen Regelungen zu orientieren.

In der BRD hat der Antragsteller vor jedem Tierversuch schriftlich:

- 10 -

1. wissenschaftlich zu begründen, daß der Versuch aus im Gesetz angeführten Gründen (die im wesentlichen den in § 3 des vorliegenden Entwurfes gelisteten Punkten entsprechen) unerlässlich ist,
2. wissenschaftlich zu begründen, daß das angestrebte Ver- suchsergebnis nicht hinreichend bekannt ist, oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses un- erlässlich ist;
3. nachzuweisen, daß die Anforderungen bezüglich der fachli- chen Qualifikation des Versuchsleiters, einer gesicherten Betreuung der Versuchstiere und der vorgeschriebenen Infrastruktur der Tierversuchseinrichtung erfüllt werden.

Überdies sollte vom Genehmigungswerber eine wissenschaftlich begründete Erklärung gefordert werden, daß das Versuchsziel keinesfalls mit anerkannten Alternativmethoden zu erreichen ist;

Da die Zulässigkeitskriterien in § 3 sehr weit gefaßt sind und einen weiten Interpretationsspielraum lassen, wird ange- regt, entweder anzuführen, unter welchen Voraussetzungen eine Gehnehmigung zu versagen ist, oder zumindest wie in der Schweiz (Art. 61 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981) festzulegen, was bei Erteilung einer Genehmigung insbesondere zu prüfen ist (Unerlässlichkeit des Versuchs, Tauglichkeit der Methode, Durchführbarkeit mir niedereren Tierarten, Notwendigkeit der Zahl der Versuchstiere).

Zu § 9:

In Z 2 wäre sicherzustellen, daß ein Abstellen auf Prüfungen, die nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft Tierversuche erfordern, wie zum Beispiel in § 7 ChemG die Prüfung eines Stoffes auf akute Toxizität und die Verpflichtung zur Vorlage von Prüfnachweisen (§ 10 chemG) keine Ausnahme von der Geneh-

migungspflicht nach sich ziehen, soweit - wie im ChemG - auch die Vorlage wissenschaftlicher Literatur, Verwendung von Unterlagen von Voranmeldern oder eine Vorlage ausländischer Prüfnachweise möglich ist und somit - entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen - sehr wohl noch Raum für eine Beurteilung der Notwendigkeit und Zulässigkeit eines Tieversuchs bleibt.

Zu §§ 10 und 11:

In der BRD sind von der Genehmigungspflicht ausgenommene Tieversuche (ausschließlich solche, die im vorliegenden Entwurf nach § 9 von der Genehmigung ausgenommen werden sollen) spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Da im vorliegenden Entwurf im Vergleich zur BRD der Anteil nicht genehmigungspflichtiger Tieversuche (d.h., alle jene, die nicht unter § 5 Abs. 2 oder 3 fallen, und alle Versuche nach § 9) wesentlich größer sein wird, erscheint es unbedingt erforderlich, in § 10 bezüglich der Meldung solcher Versuche eine Fristsetzung vorzunehmen.

Darüberhinaus sollte der Behörde für den Fall, daß sich aus den Meldungen Zweifel an der Notwendigkeit oder Zulässigkeit des Versuchs ergeben, die Möglichkeit gegeben werden, die für eine Genehmigung erforderlichen Angaben (siehe Ausführungen zu § 8) zu verlangen und notwendigenfalls die Durchführung des Tieversuchs zu untersagen. In den Meldungen sollte daher auch jedenfalls der Versuchszweck anzugeben sein.

In der Schweiz müssen alle Tieversuche vor Durchführung der kantonalen Behörde mitgeteilt werden. Diese entscheidet ob eine Bewilligung erforderlich ist und prüft, ob der beantragte Versuch unerlässlich ist, hinsichtlich seiner Rahmenbedingungen den gesetzlichen Anforderungen entspricht, methodisch tauglich konzipiert ist, und ob die Anzahl und Art der

- 12 -

Tiere für den Versuch notwendig ist. Die Beurteilung dieser Punkte und damit die Entscheidungsfindung seitens der Behörde obliegt einer kantonalen Fachkommission; darüber hinaus ist in der Schweiz eine überregionale beratende Kommission in Tiersuchsfragen eingerichtet.

Nach Einschätzung des Schweizerischen Bundesrates (Mai 1984) nimmt die Zahl der in der Schweiz in Tiersuchen eingesetzten Versuchstiere in Folge der Auswirkungen des oben angeführten gesetzlichen Bewilligungsverfahrens ständig ab. "Gerade diese eingehende Prüfung von Bewilligungsgesuchen hätte dazu geführt, daß gewisse bisher übliche Tiersuchsmodelle sich als nicht mehr unerlässlich erweisen und deshalb in Zukunft nicht mehr bewilligt werden können."

In der BRD berufen die nach Landesrecht zuständigen Behörden jeweils eine oder mehrere Kommissionen zu ihrer Unterstützung bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tiersuchen. Dabei muß ein Drittel der Kommissionsmitglieder aus Vertretern von Tierschutzorganisationen oder Experten in der Beurteilung von Tierschutzfragen bestehen.

Die schwedische Tiersuchsgesetzgebung schreibt vor, daß alle Tiersuchen von einem ethischen Kommittee genehmigt werden müssen.

Die Zuständigkeit einer Zentralbehörde zur Genehmigung von Tiersuchen wäre wünschenswert. Wenn dies aber, wie in den Erläuterungen auf Seite 26 ausgeführt wird, von den Bundesländern nicht akzeptiert wird, sollten sowohl bei den Bezirksverwaltungsbehörden als auch beim BMWF Beiräte (Tiersuchskommissionen) eingerichtet werden, die vor der Genehmigung von Tiersuchen zu hören sind. In diesen Beiräten müßten auch Tierschutzorganisationen vertreten sein.

zu § 12:

Die hier angeführten Kriterien decken sich weitgehend mit den entsprechenden Richtlinien der BRD bzw. der Schweiz.

In Abs. 1 z 3 sollte jedoch generell (wie in der Schweiz, Art. 16 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978) vorgesehen werden, daß keine Versuche an in der Entwicklungsreihe höher stehenden Tieren vorgenommen werden dürfen, wenn der Versuchszweck auch mit niederer stehenden Tierarten erreicht werden kann.

Bei der Verwendung von muskellähmenden Mitteln ist lokale Betäubung unzureichend, sie dürfen nur in Verbindung mit Vollnarkose verabreicht werden (Abs. 3).

Bezüglich der Verwendung von Tieren in Mehrfachversuchen (§ 12 Abs. 4) sieht der Gesetzesentwurf jedoch nur vor, daß Tiere, bei denen operative Eingriffe vorgenommen wurden, deren Folgen eine starke Beeinträchtigung ihres Zustandes darstellen, für weitere Versuchsvorhaben nicht mehr verwendet werden dürfen. Ein entsprechendes Verbot sollte in Übereinstimmung mit den Regelungen der BRD und der Schweiz unbedingt auch für den Einsatz jener Tiere gelten, die in einem mit länger andauernden oder erheblichen Leiden, Schmerzen oder Ängsten verbundenen Versuch verwendet wurden.

zu § 13:

Entsprechend dem Vorschlag zum Genehmigungsverfahren sollte in die Überwachung der Tierversuche ein Beirat zur fachlichen Beratung eingebunden sein, dem auch Tierversuchsorganisationen angehören.

- 14 -

zu § 14:

Siehe die Ausführungen zu §§ 6 und 16.

zu § 16:

Die über Tierversuche zu führenden Aufzeichnungen sollten vor allem bei einer etwaigen Verwendung von Hunden oder Katzen der Behörde eine individuelle Identifizierung der Tiere ermöglichen. Zu diesem Zwecke sollten (wie in der BRD vorgeschrieben) das Geschlecht des Tieres, die Rasse, die Art und Zeichnung des Fells sowie eine am Tier verpflichtend vorgenommene Kennzeichnung angegeben werden. Erst damit wäre nämlich eine allfällige mehrmalige Verwendung einzelner Tiere in schmerzhaften oder mit Leiden verbundenen Versuchen überprüfbar und somit effizient zu unterbinden.

Die Aufzeichnungen müßten überdies eine Beschreibung der Versuche enthalten; auch scheint die Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren zu kurz.

Legistisch könnte diesen Forderungen durch Erweiterung der Verordnungsermächtigung des § 14 Rechnung getragen werden.

zu § 17:

Die Meldepflicht über die verwendeten Versuchstiere, zu der die Träger von Tierversuchseinrichtungen gegenüber der Behörde nach § 17 verpflichtet werden, soll eine statistische Erfassung von Tierversuchen gewährleisten und nach den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf sowohl sicherstellen, daß keinerlei unzulässige Tierversuche vorgenommen werden, als auch dem berechtigten Anliegen der Öffentlichkeit nach Transparenz bei Tierversuchen Rechnung tragen.

Diesen Anliegen und Zielsetzungen kann jedoch durch Art und Umfang der Meldepflicht nach ho. Auffassung nicht entsprochen werden:

Z. B. ist es nicht möglich, aus Angaben über Anzahl und Arten von Versuchstieren Rückschlüsse über die Zulässigkeit von Versuchen zu ziehen.

Die erforderliche Transparenz wäre (allenfalls) dann gewährleistet, wenn die Meldepflicht auch die Art der Versuche bzw. die in einzelnen Tierversuchsmodellen verwendeten Tierzahlen und -arten und die Versuchszwecke umfasst.

Zu § 18:

Die Förderung von Ersatz- bzw. Alternativmethoden ist uneingeschränkt zu befürworten, sie sollte auch in zu erlassenden Verordnungen der jeweils zuständigen Bundesminister, die nähere Bestimmungen über die Durchführung von Tierversuchen beinhalten (z. B. Verordnungen im Rahmen des Chemikaliengesetzes), ihren Niederschlag finden.

Im übrigen ist es aus der Sicht des Tierschutzes jedoch wenig befriedigend, in den Erläuterungen zur Frage der Substituierbarkeit von Tierversuchen einzig das Buch "Alternativen zu Tierversuchen" angeführt zu finden, da diese Publikation von Prof. Lembeck praktisch nur eine Rechtfertigung der derzeitigen Tierversuchspraxis darstellt.

Zu § 19:

Es wird angeregt, eine Verdoppelung des Höchstausmaßes der Geldstrafe für den Wiederholungsfall vorzusehen und auch den Versuch unter Strafdrohung zu stellen.

- 16 -

zu § 22:

Wie bereits zu § 1 ausgeführt, hat der Umweltminister auch Vollziehungsaufgaben in Bereichen, die kompetenzrechtlich im Bereich des Gesundheitswesens und des Gewerbes liegen (ChemG, Waschmittelgesetz etc.); dem wäre in der Vollziehungsklausel, vor allem auch in Hinblick auf § 14 und § 17 Abs. 2, Rechnung zu tragen.

Zu Finalisierung des Entwurfes ist aus ho. Sicht die Klärung von Fragen insb. hinsichtlich §§ 1, 3, 14 und 22 erforderlich, die in einer Besprechung zwischen dem BMWF, dem BMwA, dem BMGÖD und dem ho. Ressort erfolgen sollte.

Das BMUJF sieht der Einladung zu einer solchen Besprechung entgegen.

Für den Bundesminister:
i.V. SCHOBER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Allanay